



HESSISCHER LANDTAG

7. Wahlperiode . . . Drucksache 7/2206

(zu Drucks. 7/1174)

05. 10. 72

Bericht des Rechtsausschusses

**zu dem Entwurf für ein
Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts aus Reichs-
verkündungsblättern
— Drucks. 7/1174 —**

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 27. September 1972 beraten und die aus der Anlage ersichtlichen Änderungen beschlossen.

Der Ausschuß empfiehlt dem Plenum einstimmig, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen in zweiter und dritter Lesung anzunehmen.

Wiesbaden, den 5. Oktober 1972

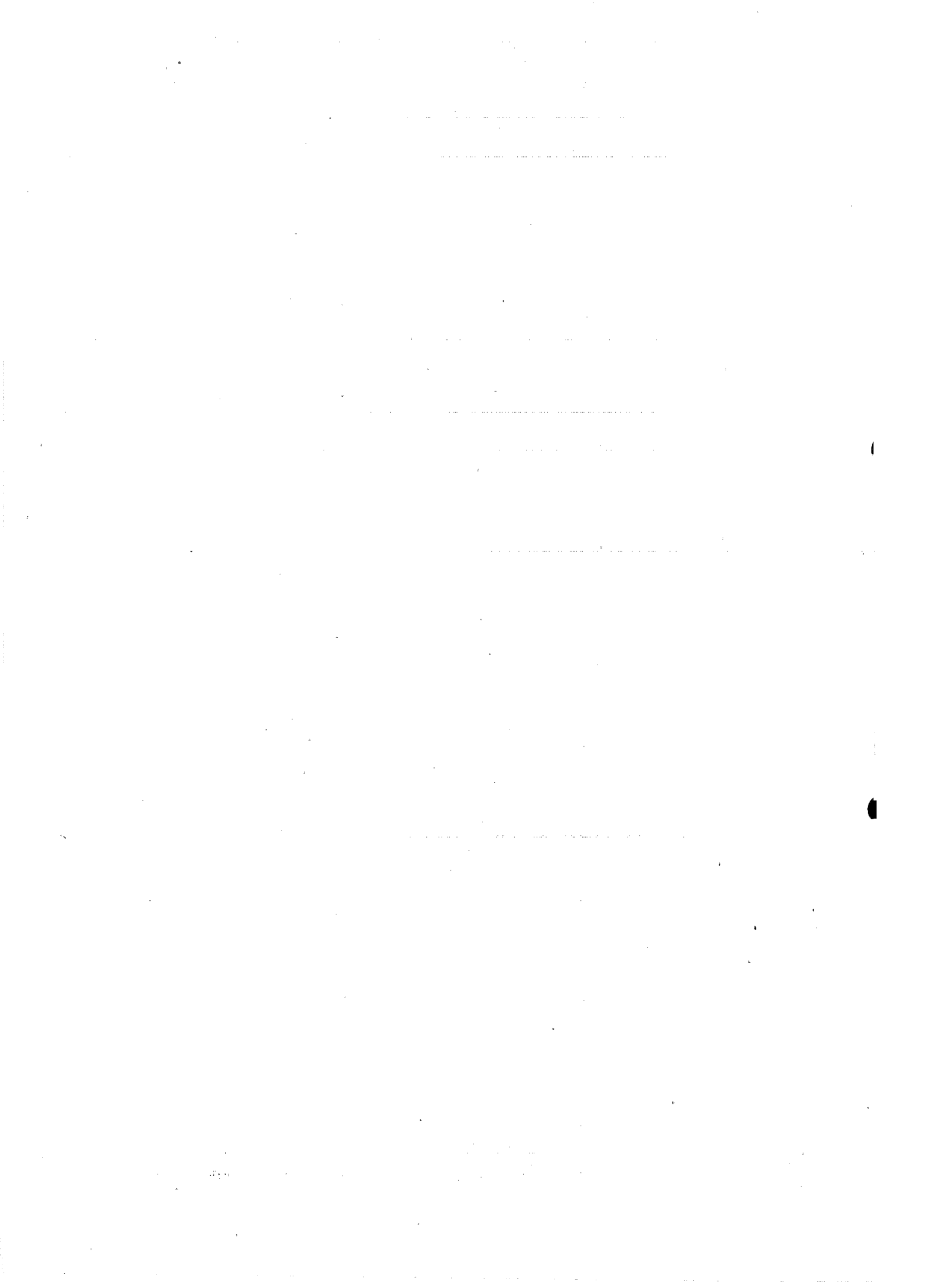
Ausschußvorsitzender und Berichterstatter:

Milde

Eingegangen am 5. Oktober 1972

Ausgegeben am 16. Oktober 1972

Druck: Carl Ritter & Co. Wiesbaden . . . Vertrieb: Verlag Dr. Hans Heger 53 Bonn-Bad Godesberg Goethestr. 56 Tel. 63551



Anlage

1. In § 1 Abs. 1 wird folgendes Datum eingefügt:
„31. Dezember 1972“.
2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Soweit außerdem Teile von im Reichsministerialblatt verkündeten Rechtsvorschriften in die Anlage aufgenommen sind, werden die nicht aufgenommenen Teile dieser Rechtsvorschrift ebenfalls aufgehoben.“
3. § 5 Nr. 2 wird einschließlich der Fußnote ¹⁾ gestrichen.
4. In § 5 Nr. 7 (Änderung der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens [Dienstordnung für die Gesundheitsämter — Besonderer Teil]) wird in Buchst. a das Zitat „Gesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805)“ durch das Zitat „Gesetz vom 7. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1163),“ ersetzt.
5. In § 5 Nr. 8 (Änderung der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung) werden als Buchst. a und b eingefügt:
 - „a) In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung auf „§ 66 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 21 h des Gerichtsverfassungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) § 8 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Minister der Justiz bestellt den ständigen Vertreter des Präsidenten (§ 21 h des Gerichtsverfassungsgesetzes).“
6. Die bisher unter Buchst. a bis c aufgeführten Änderungen werden Buchst. c bis e.
7. In § 5 Nr. 9 (Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes) wird als Buchst. k eingefügt:
„k) Der VI. Abschnitt erhält folgende Fassung:

„VI. Abschnitt

Bußgeldvorschriften

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den in § 16 Abs. 1 zur Erhaltung von Naturdenkmälern enthaltenen Verboten zuwiderhandelt oder
 - b) entgegen § 16 Abs. 2 ohne Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde in einem Naturschutzgebiet Veränderungen vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund
 - a) des § 15 Abs. 1 Satz 2 für Naturschutzgebiete,
 - b) des § 19 Abs. 1 zum Schutze von Landschaftsteilen oder
 - c) des § 26 dieses Gesetzes
 von der obersten Naturschutzbehörde erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund
 - a) des § 15 Abs. 1 für Naturdenkmale oder Naturschutzgebiete,
 - b) des § 17 Abs. 3 zur einstweiligen Sicherstellung von Naturdenkmälern, Naturschutzgebieten oder sonstigen Landschaftsteilen,
 - c) des § 19 Abs. 1 zum Schutze von Landschaftsteilen

von der höheren oder unteren Naturschutzbehörde allgemein erlassenen Anordnung, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder für den Einzelfall getroffenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(4) Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde.

§ 22

Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 bezieht, können eingezogen werden. § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.“

8. Der bisherige § 5 Nr. 9 Buchst. k wird Buchst. l.
 9. In § 5 Nr. 10 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes) wird als Buchst. f eingefügt:
„f) In § 15 wird die Verweisung auf „§ 21 a“ durch die Verweisung auf „§ 21“ ersetzt.“
 10. In § 5 Nr. 16 (Änderung der Ersten Wasserverbandsverordnung) wird Buchst. i wie folgt formuliert:
„i) § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Aufsichtsbehörde des Verbandes oder des Oberverbandes (§ 113) kann durch Rechtsverordnung
1. die Ausdehnung des Vorlandes bestimmen, auch Gewässer für zum Vorlande gehörig erklären,
2. zur Erleichterung der Aufgabe des Verbandes weitere Beschränkungen des Eigentums am Vorlande und der vom Eigentümer hergeleiteten Rechte vorschreiben und dem Eigentümer und dem Besitzer weitere Pflichten auferlegen.“

In Buchst. dd) wird das Wort „abzubürden“ durch das Wort „aufzubringen“ ersetzt.

 11. In § 5 Nr. 22 (Änderung der Verordnung über öffentliche Spielbanken) wird in Buchst. d das Zitat „§ 7 Abs. 2 Satz 2“ durch das Zitat „§ 7 Abs. 2“ ersetzt.
 12. In § 5 Nr. 34 (Änderung der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes) wird das Wort „Habammengesetzes“ durch das Wort „Hebammengesetzes“ ersetzt.
 13. Als § 5 Nr. 40 bis 42 werden folgende Änderungsvorschriften eingefügt:
„40. In § 5 der Verordnung über das Naturschutzgebiet Hangelstein in der Gemarkung der Stadt Gießen vom 30. August 1939 (Hess. Reg.Bl. S. 135), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), wird die Verweisung auf „§ 21 a“ durch die Verweisung auf „§ 21“ ersetzt.
41. In § 5 der Verordnung über das „Naturschutzgebiet Lindenberg“ in der Gemarkung Birklar (Landkreis Gießen) vom 24. Januar 1940 (Hess.Reg.Bl. S. 5), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), wird die Verweisung auf „§ 21 a“ durch die Verweisung auf „§ 21“ ersetzt.
42. In § 5 der Verordnung über das „Naturschutzgebiet Hengster“ in der Gemarkung Obertshausen, Landkreis Offenbach, vom 15. Februar 1940 (Hess.Reg.Bl. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), wird die Verweisung auf „§ 21 a“ durch die Verweisung auf „§ 21“ ersetzt.“
- Die bisherigen Nrn. 3 bis 42 werden Nr. 2 bis 41.

14. In § 8 wird das Datum „1. Januar 1973“ eingefügt.
15. In der Anlage zu § 1 erhalten die beiden letzten Zeilen des Eintrags zum Gesetz zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 122) folgende Fassung:
„den Stempelsteuern der Länder“, Abs. 2 ohne das Wort „Reich,“; § 7 erster Halbsatz“
16. In der Anlage zu § 1 werden
 - a) das Tierschutzgesetz vom 24. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 987),
 - b) die Erste Verordnung zur Ausführung des Tierschutzgesetzes vom 20. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 516) und
 - c) die Zweite Verordnung zur Ausführung des Tierschutzgesetzes vom 27. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 539) gestrichen.
17. In der Anlage zu § 1 wird in dem Eintrag zu der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 der Eintrag „§ 4 Abs. 2“ durch den Eintrag „§ 4 Abs. 2 Satz 1 und 3“ ersetzt.
18. In der Anlage zu § 1 wird die letzte Zeile des Eintrags zum Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) wie folgt gefaßt:
„Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3“
19. In der Anlage zu § 1 erhält der Eintrag zu der Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren vom 14. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 13) folgende Fassung:
„§ 1 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 2 und 3; §§ 2 bis 5; § 7“.
Der sich auf § 6 der Verordnung beziehende Hinweis in der rechten Spalte wird gestrichen.
20. In der Anlage zu § 1 wird der Eintrag zum Gesetz über die Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis der Vermessungsbehörden vom 15. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1257) wie folgt gefaßt:
„§ 1 Abs. 1 und 2; § 2 Abs. 1
ohne das Wort „gerichtliche“ in der zweiten Zeile,
Abs. 2 ohne die Worte „und 3“;
§§ 3 und 4“
21. In der Anlage zu § 1 werden
 - a) das Waffengesetz vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 265) und
 - b) die Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 270) gestrichen.
22. In der Anlage zu § 1 wird die letzte Zeile des Eintrags zu den Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz (FeuerschStDB) vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 116) wie folgt gefaßt:
„und 3; § 8“
23. In der Anlage zu § 1 wird in der Überschrift zu der Zweiten Verordnung über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und medizinisch-technischer Assistentinnen vom 17. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 378) der Klammerzusatz
„(Zweite MGAV)“
eingefügt.

